

Justiz- und Polizei-Departement.

Nach Beförderung eines Beschlusses des Malheur-
Anstalts des Justiz- und Polizei-Departements über das An-
sehen der Arbeitervereinigungen in Baden Wohlge-
muth und Lütz in Hinblick der Verwaltung wird einstim-
mig beschlossen:

I. folgend folgendem Ausweisungsbefehliss gegen Lütz.

Angelegenheit
Wohlgemuth &
Lütz.

1854

Der Schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der be-
züglichen Untersuchungsakten; in Anbetracht, daß Balthasar
Anton Lütz, von Forst (Bayern), geboren 1855, Schneider,
wohnhaft in Basel, die ihm vom Polizei-Inspektor Wohl-
gemuth in Mülhausen angetragene Rolle eines Agent
provocateur übernommen, sowie das ihm von gleicher
Seite wiederholt übergebene Geld entgegengenommen hat,
um in den Arbeiterkreisen von Basel, von Elsaß-Lothringen
und in denjenigen des Großherzogthums Baden zu wählen
und Wohlgemuth diesfalls Berichte zu erstatten, und daß
er solche Berichte wirklich erstattet hat; in Anwendung des
Art. 70 der Bundesverfassung — beschließt:

1) Balthasar Anton Lütz, geboren 1855,
ist aus dem Gebiete der Schweizerischen
Eidgenossenschaft weggewiesen.

2) Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons
Basel mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem Lütz,
nebst Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechts von 1853
eröffnen zu lassen und hierauf die Ausweisung zu voll-
ziehen.

3) Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der
Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

II. Im Bezug auf den Beschluß betreffend die Aus-
weisung des Wohlgemuth (Prot. vom 30. April) werden
nachstehende Zusätze beigefügt, so daß der Beschluß ein-
stimmig lautet wie folgt:

Der Schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der Unter-
suchungsakten und im Hinblick auf Art. 70 der Bundes-
verfassung, dahin lautend: „a. Dem Bunde steht das
Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicher-
heit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizeri-
schen Gebiet wegzuweisen“; in Betracht, daß August
Wohlgemuth, Polizei-Inspektor in Mülhausen, gegenwärtig
zu Rheinfelden, Kanton Aargau, verhaftet, auf schweize-
rischem Gebiete Handlungen begangen hat, welche in ihrem
Resultate geeignet sein konnten, die innere oder äußere
Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden, indem er
den Balthasar Anton Lütz aus Bayern, wohnhaft in
Basel, veranlaßte, in den baslerischen, elsäß-lothringischen
und badischen Arbeiterkreisen zu agitiren, durch den schrift-
lichen Auftrag: „Wählen Sie nur lustig drauf los“ —
beschließt:

Anders anders



54. Sitzung vom 3. Mai 1889.

1) August Wohlgemuth, 56 Jahre alt, ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft weggewiesen.

2) Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Aargau mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem Wohlgemuth, nebst Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechts von 1853 eröffnen zu lassen.

3) Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

III. Die Verhandlungsakten wurden auf dem Antrag
laulich aufgehoben.

Ad I. an Baselstadt.

Ad II an Aargau.

Protokollentwurf des Justiz- und Polizei-Departements
per meum des Justizdepartements des Oberwärtigen zur Kunde
einkommen.
